

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Baugebietes Gispel“ Gemarkung Ewersbach

Gemeinde Dietzhölztal

Stand 02/2020

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1
35396 Gießen

Bearbeitet durch:

Landschaftsplanung KPS UG
Bergstraße 60
35418 Buseck
Stehn-Nix@gmx.de
0172 6189089

1. Vorhaben

Die Gemeinde Dietzhöhlztal plant mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung des Baugebietes Gispel“ im Ortsteil Ewersbach die Änderung des Verlaufs der Erschließungsstraße.

Das Baugebiet schließt sich unmittelbar an den Siedlungsrand im Norden des Ot. Ewersbach an und wird über die Erschließungsstraßen „Gispelstraße“ und „Neu-Sohl“ an die bestehende Infrastruktur angebunden.

Das Areal ist ca. 1,1 ha groß.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohnbebauung gegeben werden.

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind wenn erforderlich in den Prüfbögen festgelegt.

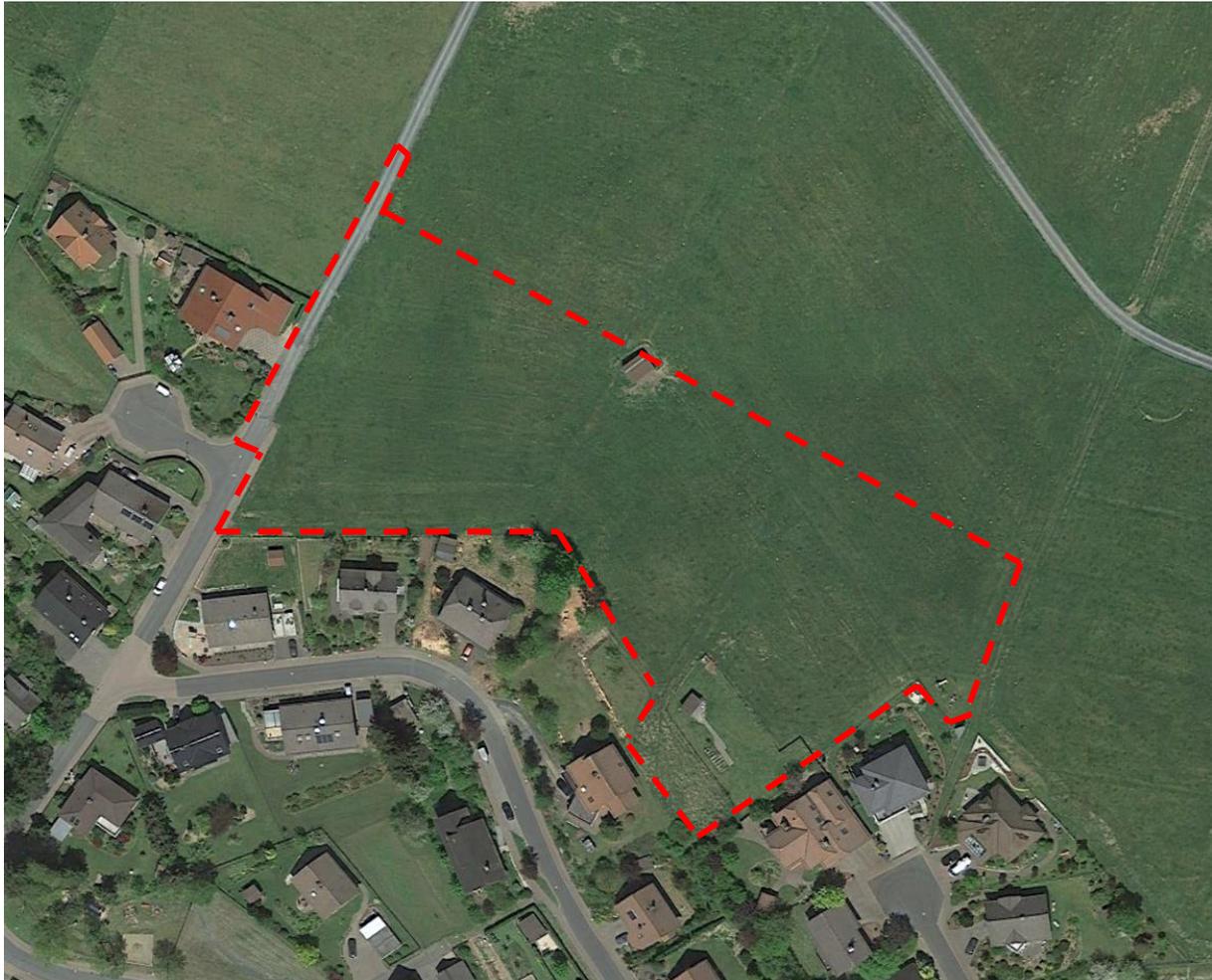


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im Teichfeld“

Situation

Der Planungsraum umfasst überwiegend artenarme Mähwiesen, die temporär beweidet werden. Die Tiere werden zugefüttert. Auf dem Areal sind Raufenplätze zu erkennen. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich ein Schuppen, der auch als Unterstand genutzt wird.

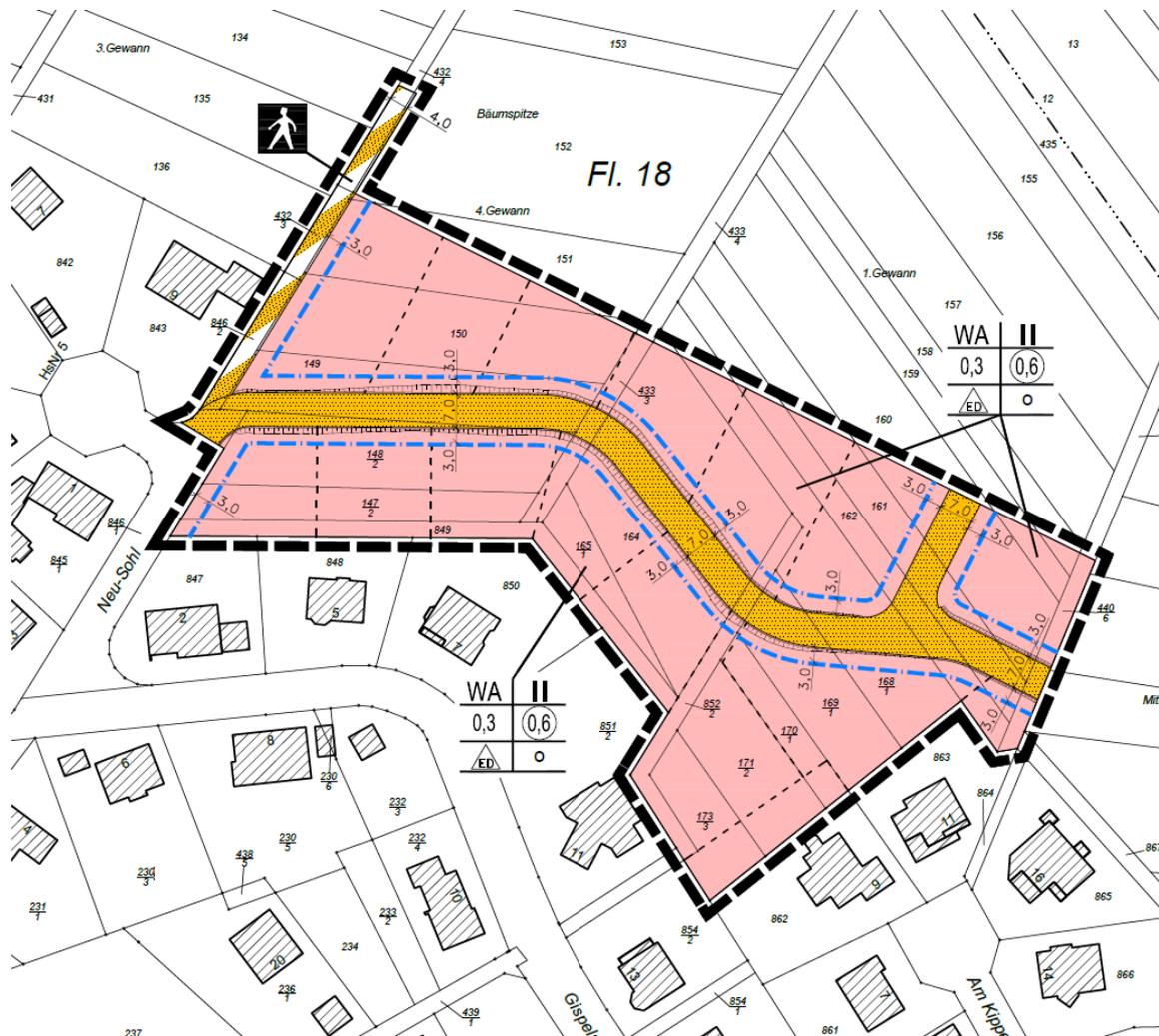
Die Flurstücke 170/1 (tlw.) und 171/2 werden von dem Grundstück Parzelle 862 (Am Kippel 9) aus als Gartenland mit überwiegender Vielschnittrassenanteil genutzt. Das Areal ist eingefriedet. Auf dem Flurstück 171/2 befindet sich eine Hütte mit gepflastertem Weg.

Im Süden begrenzen die Hausgärten der vorhandenen Wohnbebauung das Areal.

Im Umfeld schließen nördlich überwiegend intensiv genutzte Mähwiesen und Weiden an. Danach schließen sich ausgedehnte Waldflächen an, die die Grünlandfläche im Norden des

Vorhabengebietes halbkreisförmig eingrenzen und das Landschaftsbild beherrschen.

Aus der Lage am nördlichen Siedlungsrand, jenseits der Durchfahrtstraßen resultiert ein geringes Störungslevel (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen).



Das Areal ist Teil des Naturparkes „Lahn-Dill-Bergland“. Weitere Schutzgebiete sind für das Vorhabengebiet nicht dargestellt.

Die Waldfläche im Osten ist als Biotopkomplex 5115K0012 „Haubergs-Grünland-Gehölz-Komplex nordöstlich Ewersbach“ als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG ausgewiesen. Die Entfernung zum östlichen Planungsrand beträgt ca. 480 m.

Die Waldflächen im Norden sind als Vogelschutzgebiet 5115-401 „Hauberge bei Haiger“ dargestellt. Die Entfernung zum nördlichen Planungsrand beträgt ca. 200 m.

Im Westen reicht ein VS-Gebiet (4917-401 Hessisches Rothaargebirge) bis ca. 185 m an das Vorhabengebiet heran. Der Gehölzzug an der K 125 ist als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen.

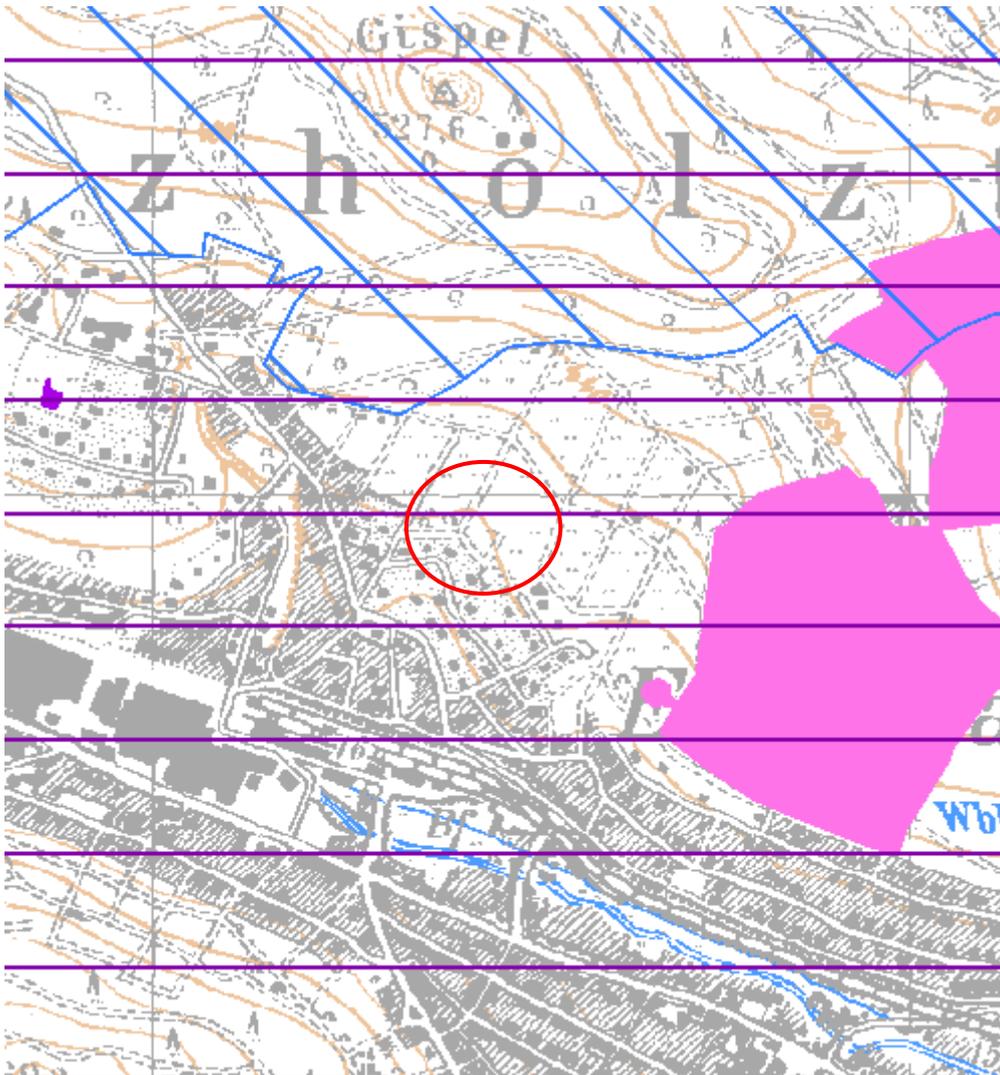


Abb 3: Lage der Schutzgebiete in Bezug auf das Vorhabengebiet; Auszug aus Natureg.hessen.de

2. Planungen

Das Planziel ist die Ausweisung eines Bebauungsplanes als Allgemeines Wohngebiet [WA]. Der Geltungsbereich wird hierdurch vollständig überplant und somit potentieller Lebensraum beansprucht. Hierdurch sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, potentielle Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Tagfalter auf. Infolge dessen ergeben sich die Erfordernisse der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt:

- das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie
- die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgen- den Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG).

Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Gründe hierfür sind:

- 1 zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG.

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus

dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

4. Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

4.1 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens, Ermittlung der Wirkfaktoren im Vorhabengebiet und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, ggf. von Bäumen und Gehölzstrukturen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 1: Mögliche Wirkfaktoren im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes „Im Teichfeld“

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden • Verkehrsflächen • Sonstige Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung und Veränderung des gewachsenen Bodenaufbaus • Verlust von biologisch aktiver Bodenfläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen • Verlust von Retentionsraum
Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm-, Licht- und Staubimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämung der Fauna
Anlagenbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächen • Bauflächen • Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulissenwirkung der Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust • Beeinträchtigung der Lebensräume nördlich des Vorhabens • Veränderung der Habitateignung
Betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Hausgärten • Erschließungsstraßen 	<ul style="list-style-type: none"> • Licht und Lärmimmissionen • Verkehrliche Nutzung • Personenbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Degeneration randlicher Habitate • Ggf. Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Baubedingte Einflüsse entstehen für sensible Tiere in den südlich angrenzenden Hausgärten. Im Umfeld des Planungsraums ist derzeit durch Verkehr und Personenbewegungen eine geringe Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen vermutlich nicht unbedingt verstärkt, sondern nach Norden ausgedehnt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

4.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl die Vögel und Reptilien als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

4.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Planungsraum können geeigneten Strukturen vorkommen, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spaltenquartiere aufweisen könnten.

Solche Strukturen sind in vorliegend zu beurteilenden Planungsraum nicht vorhanden. Das Areal wird bei Transferflügen zwischen den Wäldern und dem beleuchteten Siedlungsrand bzw. den Fließgewässern im Süden überflogen.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise sehr unempfindlich gegenüber Störungen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der oben genannten Arten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Der Arten werden potentiell nicht betroffen.

Vögel

Im Gebiet kommen bedingt geeignete Strukturen an oder in den Schuppen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Das Auftreten von störungsempfindlichen Arten kann trotz der Nähe der gärtnerisch genutzten Hausgärten nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Die an das Plangebiet südlich und westlich angrenzenden Siedlungsflächen sind jüngeren Datums, so dass Reptilien noch nicht in das Areal eingewandert sein dürften, zumal die Strukturen in den Wohngebieten suboptimal sind. Böschungen, Felsanschnitte oder Lesesteinhaufen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

Die Reptilien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien der Anhang IV der FFH-Richtlinie unwahrscheinlich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund von fehlenden geeigneten Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der fehlenden geeigneten Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen neun Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge auf.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (artenarme Mähwiesen und intensiv genutzte Weiden mit schmalen und artenarm ausgeprägten Säumen) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten weitgehend auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

4.1.2 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, bzw. streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

4.1.2.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2018 sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten

Begehung	Termin	Bemerkung
1.	13.05.2019	Morgens
2.	27.05.2019	Mittags
3.	12.06.2019	Mittags
4.	01.07.2019	Abends
5.	22.07.2019	Mittags

4.1.2.2 Ergebnisse

Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 16 Arten identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2). Im Eingriffsbereich und dessen Umfeld wurden weder streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) noch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt. Alle Vogelarten sind als Nahrungsgäste einzustufen,

weil es im Plangebiet an geeigneten Strukturen für die Besetzung eines Revieres fehlt. In den Schuppen konnten keine Nistplätze nachgewiesen werden.

Bei den festgestellten und vorkommenden Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die mit Ausnahme des Rotmilans zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3). Der Rotmilan überfliegt die Fläche regelmäßig während er zwischen seinen Horstplätzen in den Waldflächen und den größeren zusammenhängenden Nahrungshabitaten in den Flusstälern der Umgebung pendelt.

Etliche Arten fliegen aus ihren Hauptlebensräumen im Bereich der Hausgärten in das Plangebiet ein oder überfliegen es bei der Nahrungssuche ihrer großflächigen Reviere.

Dt. Name	Art	Bes. Verantwortung	EU	National	Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
					D	Hessen	
Amsel	Turdus merula	-	-	§	-	-	+
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	§	-	-	+
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	§	-	-	+
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	§	-	-	+
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	§	-	-	+
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	§	-	-	+
Kohlmeise	Parus major	-	-	§	-	-	+
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	§§	-	-	+
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	§	-	-	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	§	-	-	+
Rotmilan	Milvus milvus	-	-	§§	-	V	0
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	§	-	-	+
Sommersgoldhähnchen	Regulus ignicapilla	-	-	§	-	-	+
Star	Sturnus sturnus	-	-	§	-	-	+
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	§	-	-	+
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	3	-	-	+

I= Art des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie; Z=gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
 BArtSchVO; §= besonders geschützt; §§=streng geschützt; V=Vorwarnliste; 3= gefährdet; 2= stark gefährdet; 1=Bestand vor dem Erlöschen; 0=Bestand erloschen; +=Günstig; 0= ungünstig bis unzureichend; -=unzureichend bis schlecht; x=nicht bewertet; !=hohe Verantwortung (Hessen); !!= sehr hohe Verantwortung; !!!= extrem hohe Verantwortung

4.1.2.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als siedlungsnahes Habitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Dementsprechend werden überwiegend ubiquitäre oder synanthrope Arten angetroffen. Typische Arten der offenen Agrarlandschaft, wie Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn wurden nicht festgestellt.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard und Rotmilan streng geschützte Vogelarten den Planungsraum als Jagdraum nutzen.

Bezüglich der Planung ist der untersuchte Planungsraum als Habitat von geringer Wertigkeit einzustufen. Hierbei ist festzustellen, dass durch die monotonen Habitatstrukturen im Vorhabengebiet selbst zunächst günstige Habitatbedingungen für typische Offenlandarten bestehen. Durch die Nähe zum bestehenden Wohngebiet südlich des Vorhabenbereichs und der vergleichsweise intensiven Nutzung mit monotonen Futtergraseinsaaten im Bereich des Grünlandes sind aber gleichzeitig erhebliche Störwirkungen und nachhaltige Habitatabwertungen gegeben.

Durch die Anlage von im Vergleich zur Ist-Situation deutlich strukturreicheren Hausgärten, wird Ersatzlebensraum geboten.

Die im Umfeld angetroffenen Arten nisten ausschließlich in den benachbarten Hausgärten und werden durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen. Dadurch sind Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszuschließen, so dass die Planung diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen wird. Erhebliche Störwirkungen sind für die Arten durch deren geringe Störanfälligkeit ebenfalls auszuschließen. Letztgenannte Arten werden regelmäßig in anthropogen beeinflussten Bereichen angetroffen. Besonders der Gimpel wird häufig mit Nestern in Bäumen in besiedelten Bereichen festgestellt.

Eine besondere Eignung des Planungsraums für höhlenbrütende Arten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen (z.B. Baumhöhlen) ausgeschlossen werden.

Der Planungsraum und vor allem dessen Umfeld stellt für Greifvögel ein frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die Lage des Vorhabengebietes in unmittelbarer Nähe zu den Siedlungsstrukturen, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Greifvögel nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. in der Bauphase auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Der Anteil des Vorhabengebietes am gesamten Jagdrevier der Greifvögel spielt eine eher untergeordnete Rolle. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld regelmäßig vor. Mittelfristig wird sich das Jagdverhalten dieser Arten nicht verändern. Daher ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Darüber hinaus entstehen durch die Anlage von strukturreichen Hausgärten für etliche Tierarten ein neuer Lebensraum.

Durch die Lage in Ortsrandlage und der standortspezifisch auftretenden regelmäßigen Störungen durch Personen- und gelegentlichen Fahrzeugbewegungen besteht keine besondere Eignung als Rastplatz während des Vogelzugs.

4.1.3 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

Im Vorhabengebiet sind jedoch keine geeigneten Strukturen vorhanden, die darauf schließen lassen, dass Fledermäuse wie der Kleine Abendsegler oder die Zwergfledermaus das Vorhabengebiet als Sommerlebensraum oder relevantes Jagdrevier nutzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf Leitstrukturen für den Transferflug zwischen Sommerquartieren und Nahrungshabitaten sind als unerheblich einzustufen.

4.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora -Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

4.1.5.1 Methode

Zur Bestimmung von Vorkommen von Reptilien wurden die wenigen Strukturen, die im Bereich der Schuppen erwartet wurden, auf Reptilienvorkommen untersucht.

4.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte wie erwartet im Planungsraum keine Reptilien nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Arten wie die Zauneidechse oder die Schlingnatter wurden trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt.

4.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig ein- gestuft wird (Vogelampel: „gelb“) oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen.

b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet selbst keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Alle Strukturen, die als Leitstrukturen zwischen den Wohnquartieren im Wald und den Flächen entlang der Flüsse und Bäche fungieren werden erhalten. Diese Artengruppe muss daher im Weiteren nicht mehr betrachtet werden.

c) Reptilien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU- VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist diese Artengruppe im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen, da keine Arten nachgewiesen werden konnten.

4.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Da die Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel. Gelb) das Vorhabengebiet nur am Rande als Nahrungshabitate nutzen, werden sie ebenfalls in tabellarischer Form behandelt.

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats von Mäusebussard und Rotmilan berührt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Dt.-Name	Artname	Status	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störungen“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Amsel	Turdus merula	N	-	X	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Blaumeise	Parus caeruleus	N	-	X	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Grünfink	Carduelis chloris	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	N	-	X	-	Wie Amsel	Nicht erforderlich
Kohlmeise	Parus major	N	-	X	-	Wie Amsel	Nicht erforderlich
Mäusebussard	Buteo buteo	N	-	-	-	Unerheblicher Verlust von Nahrungshabitaten	
Rabenkrähe	Corvus corvus	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Rotmilan	Milvus milvus	N	-	-	-	Unerheblicher Verlust von Nahrungshabitaten	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Singdrossel	Turdus philomelos	N	-	X	-	Wie Amsel	Nicht erforderlich
Sommergold-	Regulus	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	

hähnchen	ignicapilla					
Star	Sturnus sturnus	N	-	x	-	Fliegt im Sommer in die Flächen ein nach der Beweidung
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	R	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	R	-	x	-	Wie Amsel
R= Reviervogel; N=Nahrungsgast						

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten und der geringen Eingriffsgröße in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einem Abriss von Gebäuden ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG und aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen oder Rückschnitte von Sträuchern und Bäumen der Nachbargrundstücke in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten). Anlage strukturreicher Hausgärten

Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und ein gewisser Störungspegel auch jetzt schon als gegeben anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

5. Fazit

Die Gemeinde Dietzhöhlztal plant im Bereich des Ortsteils Ewersbach die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung des Baugebietes Gispel“. Der Planungsraum befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteiles.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Arrondierung des Ortsrandes geschaffen werden. Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet, unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, potentielle Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien und Fledermäuse auf. Das Vorkommen dieser Artengruppen wurden im Frühsommer/Sommer 2019 gezielt untersucht.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilien- und Fledermausarten wurden nicht festgestellt.

Aus der Analyse der übrigen Artengruppen sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten nur Nahrungsgäste erfasst worden. Für die Fledermausarten Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Transitroute zwischen Sommerquartieren im Norden und Jagdrevieren im Süden wahrscheinlich. Diese Flugrouten sind jedoch nicht ausschließlich auf das räumlich begrenzte Vorhabengebiet beschränkt, sondern betreffen den gesamten Nordrand des Siedlungsgebietes. Daher können Beeinträchtigungen für Fledermäuse, die sich potentiell aus dem Bauvorhaben ergeben könnten, sicher ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat oder Quartiere sind nicht gegeben.

Durch die Bebauung des Plangebietes werden Fortpflanzungsreviere von Vogelarten durch den Faktor Störungen betroffen, die in der Laubsträuchern und –bäumen der benachbarten Hausgärten nisten. Dabei handelt es sich aber ausschließlich um verbreitete Arten, die in der unmittelbaren Umgebung ausreichend adäquate Ersatzlebensräume finden.

Die Vergrämung wird sich nur auf den Zeitraum der Bauphase beschränken.

Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sowie „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind möglich. Diese könnten jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert und ausreichend kompensiert werden:

- Von Rückbau der Schuppen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten, keine Koniferen), Entwicklung der Freiflächen zu strukturreichen Hausgärten.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen. Die bauzeitliche Vergrämung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die Fauna aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der direkten Umgebung nicht zu

erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist nicht gegeben, da es im Vorhabengebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für den Nestbau gibt.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

6 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassen- der Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

Kay Pieter Stehn-Nix
Dipl. Biologe
Februar 2020